

SATZUNG

Heimatverein und Verein für Leibesübungen Dorthausen 1964 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 20. September 1964 auf einer Bürgerversammlung gegründeten Verein nennt sich Heimatverein und Verein für Leibesübungen Dorthausen 1964.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach - Dorthausen und ist beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach unter der Vereinregisternummer: VR 749 eingetragen. Das zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Mönchengladbach, Steuernummer: 121/5781/0369
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, selbstlos und zwar insbesondere durch: Pflege des Brauchtums, soziale Aufgaben und Förderung des Volkssportes.
- 2.2 Sportschießen nach den Richtlinien der anerkannten Verbände, Seniorenkegeln. Weitere sportliche Aktivitäten können bei Bedarf in der Geschäftordnung ohne Satzungsänderung aufgenommen werden.
- 2.3 Pflege des Brauchtums durch: Durchführung eines Volks- und Heimatfestes 1. Sonntag im August, nach den Richtlinien des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaft.
- 2.4 Soziale Aufgaben durch: Altenbetreuung (Altennachmittage und Fahrten), Krankenbesuche
- 2.5 Aufzählung der Vereinszweckdarstellung (nicht abschließend)
Neujahrsempfänge, Königsproklamation, Nachtwallfahrt, Osterfest, Schützenfeste, Besuch von Veranstaltungen einzelner Gruppen und Honschaften, Instandhaltung unserer Kapelle und unserer Bruderschaftsfahnen, Verwaltung der Kapelle, Komplettierung der Vereinschronik, Herrichtung Festplatz Dorthausen, Fördergruppe, Sponsorsuche, Mitgliedersuche, Heimatpost, Sozialbesuche. Geburtstagsbesuche, Trauerbesuche, Seniorenkegeln, Gestaltung Schützenfestablauf u.v.m.

§ 3 Gewinne und Gewinnanteile

- 3.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- 3.2 Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- 4.1 Jeder kann Mitglied werden, der das 18.Lebensjahr erreicht hat. Unter 18. Jahren muss die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei der Beitrittserklärung zum Schießsport muss die Belehrung/Einverständniserklärung §§ 8, 14 des Waffengesetzes, sowie die Verpflichtung der Vorlage eines Schießbuches bzw. die Teilnahme am Training des Vereines unterschrieben werden. Der Vorstand kann dieses auf den Schießmeister/Abteilungsleiter der Schießsportabteilung delegieren. Bei der Beitrittserklärung zur Schützenbruderschaft muss die Belehrung über den Datenschutz der Mitgliederverwaltung -BASTIAN- unterschrieben werden.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt, wenn erforderlich, auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Als aktive Mitglieder sind in der Beitragsordnung zu verstehen:
- alle sporttreibenden Mitglieder.

- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag hat bei halbjährlicher Zahlung
a) bis zum 30. April
b) bis zum 15. September eines Kalenderjahres zu erfolgen.
Bei jährlicher Zahlung bis spätestens 15. September des Kalenderjahres
- 4.5 Die Zahlung des Vereinsbeitrages ist eine Schuld, welche das Mitglied mit der Beitrittserklärung dem Verein gegenüber eingeht.
- 4.6 Bankverbindung
Die derzeit gültige Bankverbindung des Vereines ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- 4.7 Zahlweise
Die Zahlweise erfolgt in der Regel durch Überweisung mittels eines Überweisungsträgers. Es kann aber auch in Ausnahmefällen gegen Quittung beim Kassierer in BAR gezahlt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch: Auflösung des Vereines, Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 5.2 Der Austritt, freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft, hat schriftlich 4 Wochen vor Jahresende an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu erfolgen.
- 5.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann erfolgen durch: vereinsschädigendem Verhalten, oder Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, schriftlichen Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Ausschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 6 Organe des Vereines

- 6.1 Die Jahreshauptversammlung
6.2 Die Mitgliederversammlung
6.3 Der geschäftsführende Vorstand
6.4 Der erweiterte Vorstand

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzende/n
1. Geschäftsführer/in
1. Kassierer/in
1. Schriftführer/in
- 7.2 Davon vertreten je 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

2. Vorsitzende/r
2. Geschäftsführer/in
2. Kassierer/in
2. Schriftführer/in
Sozialwart/in
Jugendleiter/in
Presse und Werbewart/in
Jugendschutzwart/in
Beisitzer/in (die Anzahl wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt). Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben gewählte Fachwarte werden automatisch Beisitzer/in
Doppel Funktionen im erweiterten Vorstand sind möglich.

§ 9 Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand wird auf unbestimmte Zeit, der übrige Vorstand auf fünf Jahre gewählt.

- 9.2 Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes, oder auch einzelner Vorstandsmitglieder kann innerhalb der unter 9.1 aufgeführten Zeit erfolgen, wenn der Vorstand sich in einem nicht mehr dem Verein gegenüber zu verantwortenden Zustand der Nichtzusammenarbeit befindet, oder ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, oder seine Vorstandsarbeit vernachlässigt.
- 9.3 Bei Neuwahlen ist eine Wiederwahl möglich.

§ 10 Die Aufgaben der einzelnen Vereinsmitglieder

- 10.1 Der 1. Vorsitzende leitet das gesamte Vereinsgeschehen. Er ruft Versammlungen ein und bestimmt je nach Bedarf und Anliegen, ob es sich um eine einfache oder außerordentliche Versammlung handelt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann er dieses durch eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.
- 10.2 Der 1. Geschäftsführer übernimmt die gesamte kaufmännische Leitung und die Korrespondenz.
- 10.3 Dem 1. Kassierer obliegen die gesamten Geldangelegenheiten, einschließlich deren Verwaltung. Die Kassenbücher und Belege werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern, welche auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
- 10.4 Der 1. Schriftführer übernimmt den vereinsinternen Schriftverkehr und führt das Protokollbuch des Vereines.
- 10.6 Dem Jugendleiter/in obliegt die Betreuung aller Jugendlichen innerhalb des Vereines, unter der Beobachtung der Richtlinien der Dachorganisationen und der Bestimmungen der Behörden.
- 10.7 Der Sozialwart übernimmt die gesamten sozialen Aufgaben im Verein, insbesondere die Durchführungen der Altenbetreuungen.
- 10.8 Der Jugendschutzwart ist bei Veranstaltungen nach bestem Wissen und Gewissen für die Einhaltung des Jugendschutzgesetz (JuSchG) verantwortlich. Unterstützt wird der Jugendwart ggf. durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 10.9 Der Werbe- und Pressewart übernimmt die Werbung für den Verein und die Veröffentlichungen in der Presse.
- 10.10 Der Fachwart (Sportwart) muss bei allen sportlichen Veranstaltungen, sowie Trainingsstunden anwesend sein. Ihm obliegt auch die Verantwortung für alle Sportgeräte.
- 10.11 Alle zweiten Vorstandsmitglieder vertreten die Ersten, falls sie aus irgendeinem Grunde ausfallen.

10.12 Beschlussfassungen des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist immer die letzte Instanz.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Jede Mitgliederversammlung muss frühzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin, schriftlich vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

11.2 Die Versammlung wird im allgemeinen vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

12.1 Alle getätigten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom 1. Schriftführer in Reinschrift in das Protokollbuch eingetragen und gemeinsam mit dem Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) unterzeichnet.

12.2 Die Art und Weise der Aufbewahrung/Archivierung und Verwaltung von Vereinsbeschlüssen/Versammlungsprotokollen und Versammlungsbüchern obliegt dem Schriftführer.

§ 13 Die Auflösung des Vereines

13.1 Die Auflösung des Vereines kann durch eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung stattfinden. Dann müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder (stimmberechtigt) anwesend sein.

13.2 Bei Auflösung des Vereines durch höhere Gewalt kann der Verein mit drei Mitgliedern aufrecht erhalten werden.

13.3 Bei völliger Auflösung des Vereines, oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Kapellen Gemeinde Dorthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der St. Josef Kapelle Dorthausen zu verwenden hat.

§ 14

Sonstiges

14.1 Betreibung einer Internetseite unter dem Namen: www.hv-dorthausen.de

Der Heimatverein Dorthausen betreibt eine eigene Internetseite unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Aspekte im Sinne des derzeit gültigen Telemediengesetz (TDG) und Mediendienstaatsvertrag (MDStV).

Ein Hinweis unter Impressum über Urheberrechte, Verletzung Copyright, Verlinkung anderer Seiten, Datenschutzerklärung, Hinweise über Sicherheitsmerkmale des Betreibers der Seite und der Ausschluss von Gewährleistung und Haftung sind enthalten.

14.2 Heimatpost

Der Heimatverein Dorthausen erstellt eine eigene Informationszeitschrift für ihre Mitglieder und Interessenten innerhalb der Dorfgemeinde. Die Zeitschrift wird in ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Entgelt zusammengestellt und wird nicht gewerblich zum Verkauf gebracht. Die Zeitung erscheint 4 mal jährlich (alle drei Monate). Berichte und Artikel aus allen Vereinsbereichen und Aktivitäten innerhalb des Dorflebens können an den Hauptvorstand oder den Personenkreis des Impressums der Zeitung weitergeleitet werden.

14.3 Geschäftsordnung

Der Heimatverein Dorthausen und die St. Christophorusschützenbruderschaft Dorthausen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt.

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde erforderlich durch die veränderten Aufgaben nach 30 Jahren des Inkrafttretens der letzten gültigen Vereinssatzung des Vereines und aus redaktionellen Änderungen.

Im Allgemeinen ist diese Vereinssatzung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 21–54), angeglichen.

Diese Neufassung der Vereinssatzung ist im Vereinsregister VR 749 des Amtsgerichtes Mönchengladbach einzutragen.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser neuen Vereinssatzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Mönchengladbach – Dorthausen, den 23.01.2009

**gelesen und genehmigt
1. Vorsitzender
Wilfried Theißen**

**geschrieben und gefertigt
1. Schriftführer
Christian Storms**